



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP)

BANKENTOEZICHT

November 2018

BANKTILSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

Inhalt

1	Einleitung	2
1.1	Zweck	3
1.2	Anwendungsbereich und Proportionalität	4
2	Grundsätze	6
	Grundsatz 1 – Das Leitungsorgan ist für eine solide Governance des ILAAP verantwortlich	6
	Grundsatz 2 – Der ILAAP ist integraler Bestandteil des Gesamtsteuerungsrahmens	9
	Grundsatz 3 – Der ILAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihrer Liquiditätsausstattung aus verschiedenen Perspektiven sicherstellt	15
	Grundsatz 4 – Alle wesentlichen Risiken werden im ILAAP identifiziert und berücksichtigt	22
	Grundsatz 5 – Die internen Liquiditätspuffer sind von hoher Qualität und klar definiert; die stabilen internen Refinanzierungsquellen sind klar definiert	25
	Grundsatz 6 – Die Risikoquantifizierungsmethoden im ILAAP sind angemessen und konsistent und werden unabhängig validiert	26
	Grundsatz 7 – Regelmäßige Stresstests sollen die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung unter adversen Bedingungen sicherstellen	29
3	Glossar	34
	Abkürzungsverzeichnis	38

1 Einleitung

1. Die jüngste Finanzkrise hat gezeigt, dass Liquidität¹ für Kreditinstitute von fundamentaler Bedeutung ist, da eine unzureichende Liquidität eine unmittelbare Bedrohung für ihren Fortbestand darstellt. Eine der wichtigsten Erkenntnisse² ist, dass das Liquiditätsrisikomanagement der Institute sicherstellen muss, dass die Institute ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit, auch unter adversen Bedingungen, nachkommen können.
2. Der bankinterne Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (ILAAP) spielt daher im Risikomanagement von Kreditinstituten eine entscheidende Rolle. Die EZB erwartet von den bedeutenden Kreditinstituten im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM), dass der ILAAP im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 86 der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV)³ solide und konservativ ausgestaltet ist.⁴ Nach Auffassung der EZB enthalten solide, wirksame und umfassende ILAAPs eine klare Bewertung der Liquiditätsrisiken. Sie verfügen zudem über eine strukturierte Risk Governance und geordnete Risikoeskalationsprozesse. Diese stützen sich auf eine durchdachte und fundierte Risikostrategie, die in ein wirksames Risikolimitsystem überführt wurde.
3. Ein solider, wirksamer und umfassender ILAAP beruht nach Ansicht der EZB auf zwei Säulen: der ökonomischen Perspektive und der normativen Perspektive. Beide sollen sich ergänzen und ineinander einfließen.
4. Der ILAAP ist zudem ein wichtiger Input-Faktor für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) des SSM. Er fließt im Einklang mit den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP in alle SREP-Bewertungen und in das Verfahren zur Festsetzung der Liquiditätsanforderungen im Rahmen der Säule 2 mit ein.
5. Der SREP trägt zwei Erkenntnissen Rechnung: Zum einen reduziert ein fundierter ILAAP die Unsicherheit eines Instituts und der zuständigen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist

¹ Für die Zwecke dieses Leitfadens umfasst der Begriff „Liquidität“ auch die Refinanzierung.

² Siehe z. B. *Antwort des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht auf die Krise: Bericht an die G20*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Oktober 2010.

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁴ Artikel 86 Absatz 1 CRD IV: „Damit die Institute stets über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Institute solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme haben, mit denen sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, ermitteln, messen, steuern und überwachen können.“

oder ausgesetzt sein könnte, und zum anderen stärkt er das Vertrauen der Aufsichtsbehörden in die Fähigkeit des Instituts, seinen Fortbestand durch die Sicherstellung angemessener Liquiditätspuffer und einer stabilen Refinanzierung sowie durch eine wirksame Risikosteuerung zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, dass das Institut vorausschauend sicherstellt, dass alle wesentlichen Risiken ermittelt, wirksam gesteuert (unter Verwendung einer angemessenen Kombination aus Quantifizierung und Kontrollen) und durch hinreichende Puffer in Form von erstklassigen liquiden Aktiva abgedeckt werden.

1.1 Zweck

6. Mit dem vorliegenden EZB-Leitfaden zum ILAAP („Leitfaden“) soll Transparenz gewährleistet werden, indem das Verständnis der EZB zu den aus Artikel 86 CRD IV resultierenden Anforderungen im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko öffentlich dargelegt wird. Der Leitfaden soll Institute bei der Stärkung ihrer ILAAPs unterstützen und die Verwendung von Best Practices fördern, indem er die Erwartungen der EZB an den ILAAP ausführlicher erläutert und auf diese Weise die Konsistenz und Wirksamkeit der Aufsicht erhöht.
7. Der Leitfaden leitet von den Bestimmungen der CRD IV zum Liquiditätsrisiko sieben Grundsätze ab, die unter anderem bei der Beurteilung des ILAAP der einzelnen Institute im Rahmen des SREP berücksichtigt werden. Auf diese Grundsätze wird auch bei Gesprächen mit den einzelnen Instituten im Rahmen des aufsichtlichen Dialogs Bezug genommen.
8. Durch diesen Leitfaden werden geltende Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 86 CRD IV weder abgelöst noch ersetzt. Bei Widersprüchen zwischen dem Leitfaden und geltendem Recht ist das geltende Recht maßgebend. Der Leitfaden dient der praktischen Orientierung und wird regelmäßig aktualisiert, um neuen Entwicklungen und Erfahrungen Rechnung zu tragen. Die im Leitfaden dargelegten Grundsätze und Erwartungen werden folglich mit der Zeit weiterentwickelt. Der Leitfaden wird mit Blick auf die Entwicklung der Praxis und der Methoden in der europäischen Bankenaufsicht, die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene und beispielsweise neue verbindliche Auslegungen einschlägiger Richtlinien und Verordnungen durch den Europäischen Gerichtshof überarbeitet werden.
9. Der Leitfaden folgt einem prinzipienbasierten Ansatz und legt den Schwerpunkt auf bedeutende, aus aufsichtlicher Sicht ausgewählte Aspekte. Er ist nicht als Richtschnur für sämtliche Aspekte zu verstehen, die für einen soliden ILAAP von Bedeutung sind. Die Implementierung eines angesichts ihrer jeweiligen Situation angemessenen ILAAPs verbleibt in der Verantwortung des Instituts. Die EZB bewertet die ILAAPs der Institute auf Einzelfallbasis.

10. Den Instituten wird empfohlen, neben diesem Leitfaden und den einschlägigen Rechtsvorschriften auf EU- und nationaler Ebene, weitere für den ILAAP maßgebliche Veröffentlichungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA)⁵ und internationaler Gremien wie des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) und des Rats für Finanzstabilität (Financial Stability Board – FSB) zu berücksichtigen. Ferner sollten die Institute alle an sie gerichteten ILAAP-bezogenen Empfehlungen berücksichtigen, z. B. Empfehlungen, die sich aus dem SREP ergeben und die solide Governance, das Risikomanagement oder Kontrollen betreffen.

1.2 Anwendungsbereich und Proportionalität

11. Der Leitfaden ist relevant für Kreditinstitute, die bedeutende beaufsichtigte Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 16 der SSM-Rahmenverordnung sind.⁶ Der Anwendungsbereich von Artikel 86 CRD IV in Bezug auf den ILAAP ist in Artikel 109 CRD IV geregelt. Angesichts der Tatsache, dass Artikel 86 CRD IV lediglich auf eine Mindestharmonisierung abzielt und in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich in nationales Recht umgesetzt wurde, besteht in den teilnehmenden Mitgliedstaaten eine große Vielfalt an ILAAP-Praktiken und Anforderungen an die Aufsicht über Kreditinstitute.
12. Die EZB hat gemeinsam mit den nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) ILAAP-Grundsätze entwickelt. Ziel dieser Grundsätze ist es, durch die Förderung der Entwicklung gemeinsamer Methoden in diesem wichtigen Aufsichtsbereich hohe Aufsichtsstandards zu gewährleisten.
13. Der ILAAP ist in erster Linie ein interner Prozess, und es liegt in der Verantwortung der einzelnen Institute, ihn glaubwürdig und nach dem Grundsatz der Proportionalität umzusetzen. Gemäß Artikel 86 CRD IV müssen ILAAPs im Hinblick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts angemessen sein.
14. Die Grundsätze in diesem Leitfaden dienen lediglich als Ausgangsbasis für den aufsichtlichen Dialog mit den Kreditinstituten. Sie sollten daher nicht als umfassende Betrachtung sämtlicher Aspekte verstanden werden, die für die Umsetzung und Anwendung eines soliden, wirksamen und umfassenden ILAAP notwendig sind. Die Institute sind selbst dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihr ILAAP umfassend sowie im Hinblick auf die Art, den Umfang und die

⁵ Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11), die EBA-Leitlinien zu Stresstests (EBA/GL/2018/04) sowie die CEBS-Leitlinien über das Management von Konzentrationsrisiken im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung (GL31).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

Komplexität ihrer Geschäfte angemessen ist. Dabei darf der Grundsatz der Proportionalität jedoch nicht zu Lasten der Wirksamkeit des ILAAP angewendet werden.

2 Grundsätze

Grundsatz 1 – Das Leitungsorgan ist für eine solide Governance des ILAAP verantwortlich

- (i) Angesichts der bedeutenden Rolle des ILAAP für das Institut wird erwartet, dass er in allen Kernelementen vom Leitungsorgan genehmigt wird. Dies soll aus den Regeln zur internen Governance für das Leitungsorgan hervorgehen, die gemäß nationalen Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem einschlägigen Unionsrecht sowie den EBA-Leitlinien festgelegt wurden. Vom Leitungsorgan, von der oberen Leitungsebene und von den zuständigen Ausschüssen wird erwartet, dass sie den ILAAP effektiv erörtern und hinterfragen.
- (ii) Das Leitungsorgan sollte jedes Jahr eine klare und prägnante Erklärung verfassen und unterzeichnen, in der es seine Einschätzung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung des Instituts zum Ausdruck bringt (Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (Liquidity Adequacy Statement – LAS)). Diese ist mit ILAAP-Ergebnissen und sonstigen relevanten Informationen zu untermauern.
- (iii) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des ILAAP liegt beim Leitungsorgan, das auch den Governance-Rahmen für den ILAAP genehmigen soll. Dieser soll eine klare und transparente Zuweisung der Verantwortlichkeiten nach dem Prinzip der Funktionstrennung sowie einen klaren Ansatz für die regelmäßige interne Überprüfung und Validierung des ILAAP enthalten.

Das Leitungsorgan genehmigt die Kernelemente des ILAAP

15. Vom Leitungsorgan wird erwartet, dass es das LAS erstellt und unterzeichnet und die Kernelemente des ILAAP genehmigt, z. B.:
 - den Governance-Rahmen,
 - die internen Regelungen zur Dokumentation,
 - den Kreis der erfassten Unternehmen, den Risikoidentifizierungsprozess sowie das interne Risikoinventar und die interne Risikotaxonomie, aus denen der Umfang der wesentlichen Risiken sowie die Abdeckung dieser Risiken durch Liquidität hervorgeht,
 - die Risikoquantifizierungsmethoden⁷, einschließlich wesentlicher Annahmen und Parameter für die Risikomessung (z. B. Zeithorizont,

⁷ Im ILAAP-Leitfaden wird keine bestimmte Methode für die Risikoquantifizierung vorgegeben. Dies wird im Abschnitt „Wahl der Risikoquantifizierungsmethoden“ in Grundsatz 6 näher erläutert.

Konfidenzniveaus⁸ und Fälligkeitsstruktur), die sich auf zuverlässige Daten und solide Datenaggregationssysteme stützen,

- den zur Sicherstellung der angemessenen Liquiditätsausstattung (einschließlich des Stresstestrahmens und einer präzisen Definition einer angemessenen Liquiditätsausstattung) gewählten Ansatz,
- die Qualitätssicherung des ILAAP, insbesondere im Hinblick auf die wichtigsten Eingangsparameter für das LAS (Aufbau und Aufgabe der internen Validierung, Selbsteinschätzung im Hinblick auf geltende Regeln, Vorschriften und aufsichtliche Erwartungen, bestehende Kontrollen für die Validierung der Daten des Instituts, Stresstestergebnisse, angewandte Modelle, usw.).

16. Das Leitungsorgan hat eine Aufsichts- und eine Leitungsfunktion, die von einem einzigen oder zwei separaten Organen ausgeübt werden können. Welche Funktion für die Genehmigung welcher Kernelemente des ILAAP verantwortlich ist, hängt von den Regelungen zur internen Governance des jeweiligen Instituts ab. Die EZB legt dies im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem einschlägigen Unionsrecht sowie den EBA-Leitlinien aus.⁹

Interne Überprüfung und Validierung

17. Der ILAAP soll regelmäßig intern überprüft werden. Die EZB erwartet, dass bei dieser regelmäßigen internen Überprüfung sowohl qualitative als auch quantitative Aspekte berücksichtigt werden. Dazu gehören beispielsweise die Verwendung der ILAAP-Ergebnisse, der Stresstestrahmen, die Risikoerfassung und Datenaggregationsprozesse sowie angemessene Prozesse zur Validierung der verwendeten internen Methoden zur Risikoquantifizierung.
18. Zu diesem Zweck sollten die Institute über angemessene Leitlinien und Verfahren zur internen Überprüfung verfügen. Die Überprüfungen sollten auf Ebene der drei Verteidigungslinien, bestehend aus den Geschäftsbereichen und aus den unabhängigen internen Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Compliance und interne Revision), entsprechend ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten durchgeführt werden.¹⁰
19. Die EZB erwartet, dass anhand festgelegter Prozesse eine proaktive Anpassung des ILAAP an alle auftretenden wesentlichen Änderungen sichergestellt wird. Hierzu zählen beispielsweise der Eintritt in neue Märkte, die

⁸ Zum Beispiel bei der Modellierung von Einlagen ohne Fälligkeit.

⁹ Siehe Erwägungsgrund 56 und Artikel 3 Absatz 1 Nummern 7 bis 9 CRD IV sowie Titel II der EBA-Leitlinien zur Internen Governance (EBA/GL/2017/11).

¹⁰ Die jeweiligen Aufgaben der Funktionen sind in den EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) beschrieben.

Bereitstellung neuer Dienstleistungen, das Angebot neuer Produkte oder strukturelle Veränderungen der Gruppe¹¹ oder des Finanzkonglomerats.

20. ILAAP-Ergebnisse und -Annahmen sollten einer angemessenen internen Überprüfung unterzogen werden, die z. B. die Bereiche Liquiditätsplanung, Szenarien und Risikoquantifizierung abdeckt. Inwieweit diese Überprüfung quantitativer statt qualitativer Art sein sollte, richtet sich nach der Art des geprüften Aspekts. Sie sollte den Grenzen und Beschränkungen, die sich aus den eingesetzten Methoden, den zugrunde liegenden Annahmen und den in die Risikoquantifizierung einfließenden Daten ergeben, hinreichend Rechnung tragen.
21. Ziel der Überprüfung ist es, genau zu untersuchen, ob die internen Prozesse sowie die gewählten Methoden und Annahmen zu soliden Ergebnissen geführt haben („Backtesting“)¹² und ob sie im Hinblick auf die aktuelle Lage und künftige Entwicklungen weiterhin angemessen sind. Es wird erwartet, dass die Ergebnisse dieser Überprüfung sorgfältig ausgewertet, dokumentiert und der oberen Leitungsebene sowie dem Leitungsorgan vorgelegt werden. Wurden Schwachstellen identifiziert, sollten diese umgehend durch wirksame Folgemaßnahmen behoben werden.

Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung

22. In der Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (LAS) legt das Leitungsorgan seine Einschätzung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung des Instituts dar und erläutert unter Angabe von Informationen, die es als relevant erachtet – darunter auch die ILAAP-Ergebnisse –, die wichtigsten Gründe für diese Einschätzung. Nach Auffassung der EZB zeigt ein solides LAS, dass das Leitungsorgan über ein gutes Verständnis der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung des Unternehmens, der wichtigsten Bestimmungsfaktoren und Schwachstellen, der wichtigsten ILAAP-Eingangsdaten und -Ergebnisse, der dem ILAAP zugrunde liegenden Parameter und Prozesse sowie der Konsistenz zwischen ILAAP und strategischer Planung verfügt.
23. Die Institute sollten unter Berücksichtigung nationaler Rechtsvorschriften sowie einschlägiger Aufsichtsanforderungen und -leitlinien beschließen, wer im Namen des Leitungsorgans zur Zeichnung des LAS berechtigt ist.¹³

¹¹ Für die Zwecke dieses Leitfadens schließt der Begriff „Institut“ gemäß Artikel 109 CRD IV auch Gruppen, Konglomerate oder Untergruppen ein.

¹² Zum Beispiel sollte der Refinanzierungsplan gemäß den Anforderungen der EBA-Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach Empfehlung A Absatz 4 ESRB/2012/2 einem Backtesting unterzogen werden.

¹³ Die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Aufsichts- und Leitungsfunktion des Leitungsorgans wird in den EBA-Leitlinien zur Internen Governance (EBA/GL/2017/11) ausführlicher beschrieben.

Grundsatz 2 – Der ILAAP ist integraler Bestandteil des Gesamtsteuerungsrahmens

- (i) Gemäß Artikel 86 Absatz 1 CRD IV wird erwartet, dass die Institute solide Strategien, Grundsätze, Prozesse und Systeme haben, an Hand derer sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, ermitteln, messen, steuern und überwachen können, damit die Institute stets über angemessene Liquiditätspuffer verfügen.¹⁴
- (ii) Neben einem angemessenen quantitativen Rahmenwerk für die Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung soll ein qualitatives Rahmenwerk sicherstellen, dass die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung aktiv gesteuert wird. Dazu gehört, dass die Indikatoren für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung überwacht werden, damit potenzielle Bedrohungen über unterschiedliche Zeiträume – die auch nur einen Geschäftstag betragen können – rechtzeitig erkannt und bewertet werden können, und dass praktische Schlussfolgerungen gezogen und präventive Maßnahmen ergriffen werden, damit angemessene aufsichtsrechtliche und interne Liquiditätspuffer sichergestellt bleiben.
- (iii) Die quantitativen und qualitativen Aspekte des ILAAP sollten sowohl miteinander als auch mit der Geschäftsstrategie und der Risikobereitschaft des Instituts in Einklang stehen. Der ILAAP sollte in die Geschäfts-, Entscheidungs- und Risikomanagementprozesse des Instituts eingebunden sein. Er sollte innerhalb der gesamten Gruppe konsistent und kohärent sein.
- (iv) Von den Instituten wird erwartet, dass sie für eine solide und effektive ILAAP-Gesamtarchitektur sorgen und das Zusammenspiel der ILAAP-Elemente sowie die Einbindung des ILAAP in die Gesamtsteuerung des Instituts dokumentieren.
- (v) Der ILAAP soll strategische Entscheidungsprozesse unterstützen und zugleich operativ darauf abzielen, stets eine angemessene Liquiditätsausstattung der Institute sicherzustellen und damit ein angemessenes Nutzen-Risiko-Verhältnis fördern. Alle Methoden und Verfahren, die ein Institut im Rahmen seiner operativen oder strategischen Prozesse zur Liquiditätssteuerung verwendet, sollten genehmigt, eingehend überprüft und ordnungsgemäß in den ILAAP und seine Dokumentation aufgenommen sein.

Der ILAAP als integraler Bestandteil des Steuerungsrahmens der Institute

24. Damit die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung zur Abdeckung der Risiken der Institute bewertet und sichergestellt werden kann, sollten die

¹⁴ Eine Beschreibung der internen Liquiditätspuffer und der internen stabilen Refinanzierungsquellen findet sich in Grundsatz 5.

internen Verfahren und Regelungen gewährleisten, dass die im ILAAP enthaltene quantitative Risikoanalyse bei allen wesentlichen Geschäftsaktivitäten und Entscheidungen berücksichtigt wird.¹⁵

25. Dies kann beispielsweise durch die Nutzung des ILAAP bei der strategischen Planung auf Gruppenebene, bei der Überwachung der Indikatoren für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung (zur rechtzeitigen Ermittlung und Bewertung potenzieller Bedrohungen) sowie durch seine Verwendung für praktische Schlussfolgerungen und das Ergreifen präventiver Maßnahmen, zur Festlegung der Liquiditätsallokation und zur Gewährleistung der anhaltenden Wirksamkeit des Rahmens für die Risikobereitschaft (Risk Appetite Framework – RAF) erreicht werden.
26. ILAAP-basierte risikoadjustierte Performanceindikatoren¹⁶ sollten bei Entscheidungsprozessen und z. B. bei der Festlegung der variablen Vergütung oder bei Erörterungen zur Geschäftstätigkeit und zu Risiken auf allen Ebenen des Instituts – beispielsweise in Ausschüssen für das Aktiv-Passiv-Management, Risikoausschüssen und Sitzungen des Leitungsorgans – herangezogen werden.

Die ILAAP-Gesamtarchitektur

27. Das Leitungsorgan ist für die Sicherstellung einer soliden und wirksamen ILAAP-Gesamtarchitektur verantwortlich. Es sorgt dafür, dass die verschiedenen ILAAP-Elemente ineinandergreifen und das der ILAAP in die Gesamtsteuerung des Instituts eingebunden ist. Das Institut sollte eine klare Vorstellung davon haben, wie diese Elemente konsequent in einen effektiven Gesamtprozess eingebunden werden, der es dem Institut ermöglicht, im Zeitverlauf eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen.
28. Zu diesem Zweck sollte die ILAAP-Dokumentation des Instituts eine Beschreibung der ILAAP-Gesamtarchitektur enthalten, beispielsweise einen Überblick über die wichtigsten ILAAP-Elemente und ihr Zusammenspiel mit einer Erläuterung, wie der ILAAP in die Arbeitsweise des Instituts eingebunden ist und wie seine Ergebnisse im Institut verwendet werden. In der Beschreibung der ILAAP-Architektur sollte die Struktur des ILAAP dargestellt werden. Zudem sollte erläutert werden, wie seine Ergebnisse in Entscheidungsprozesse einfließen. Ferner sollten die Zusammenhänge beispielsweise zwischen Geschäfts- und Risikostrategien, Refinanzierungsplänen, Risikoidentifizierungsprozessen, der Erklärung zur Risikobereitschaft, Limitsystemen, Risikoquantifizierungsmethoden, dem Stresstestprogramm und der internen Berichterstattung dargelegt werden.

¹⁵ Die allgemeinen Erwartungen an den quantitativen Teil des ILAAP sind in Grundsatz 3 erläutert.

¹⁶ Beispiele für solche Indikatoren können in den *EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22)* gefunden werden.

Interne Berichterstattung

29. Der ILAAP ist ein fortlaufender Prozess. Es wird erwartet, dass die Institute die ILAAP-Ergebnisse (z. B. zur Entwicklung der wesentlichen Risiken, Schlüsselindikatoren usw.) in angemessenen Zeitabständen in ihre Berichterstattung gegenüber verschiedenen Managementebenen aufnehmen. Die Berichterstattung an das Leitungsorgan sollte mindestens vierteljährlich erfolgen; je nach Größe, Komplexität, Geschäftsmodell und Risikoarten des Instituts kann jedoch ein kürzerer Turnus erforderlich sein, um eine zeitnahe Reaktion der Geschäftsleitung zu gewährleisten. Gründe hierfür sind die sich möglicherweise rasch ändernde Liquiditäts- und Refinanzierungslage sowie die unmittelbaren Auswirkungen, die eine unzureichende Liquiditätsposition auf den Fortbestand des Instituts haben könnte.

Der ILAAP und der Rahmen für die Risikobereitschaft¹⁷

30. Im Einklang mit dem Bericht des SSM zu Governance und Risikobereitschaft sollte der Rahmen für die Risikobereitschaft (RAF) eines Instituts das Zusammenspiel zwischen diesem Rahmen und anderen strategischen Prozessen wie dem ICAAP, dem ILAAP, dem Sanierungsplan und dem Vergütungssystem formalisieren. Ein ausgereifter RAF sollte in der Erklärung zur Risikobereitschaft zum Ausdruck kommen. In enger Verzahnung mit dem ILAAP soll er einen Grundpfeiler eines soliden Risiko- und Liquiditätsmanagements bilden.
31. Es wird erwartet, dass die Institute in ihrer Erklärung zur Risikobereitschaft ein klares und eindeutiges Bild der Maßnahmen vermitteln, die sie im Hinblick auf ihre Risiken und im Einklang mit ihrer Geschäftsstrategie ergreifen wollen. In der Erklärung sollte insbesondere dargelegt werden, warum bestimmte Arten von Risiken, Produkten oder Regionen akzeptiert oder vermieden werden. Darüber hinaus sollten die Institute bei der Überwachung der Liquiditätsrisiken neben den aufsichtlichen Kennzahlen zusätzliche Messgrößen berücksichtigen. Dabei sollten sie eine breite Auswahl unterschiedlicher Kennzahlen heranziehen, die ihrem Geschäftsmodell sowie ihrem Risikoprofil Rechnung tragen.
32. Das Gesamtrisikoprofil des Instituts sollte letztlich durch den gruppenweiten RAF und seine Umsetzung begrenzt und bestimmt werden. Darüber hinaus ist der RAF ein entscheidendes Element in der Entwicklung und Umsetzung der Strategie eines Instituts. Er stellt auf strukturierte Art und Weise die Verbindung zwischen eingegangenen Risiken, der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung des Instituts und seinen strategischen Zielen her. Als Teil

¹⁷ Weitere Erklärungen und Hinweise sind im *Bericht des SSM zu Governance und Risikobereitschaft*, EZB, Juni 2016, und in den *Principles for an Effective Risk Appetite Framework*, Rat für Finanzstabilität, November 2013, zu finden.

des RAF sollten die Institute ihre Managementpuffer festsetzen und berücksichtigen.

33. Die Institute sollten klar darlegen, wie die Umsetzung und Überwachung ihrer Strategie und Risikobereitschaft durch den ILAAP unterstützt werden und wie dadurch die effektive Einhaltung der in der Erklärung zur Risikobereitschaft niedergelegten Risikogrenzen ermöglicht wird. Zur Förderung eines soliden und wirksamen Risikomanagements sollten die Institute die ILAAP-Ergebnisse nutzen, wenn sie ein effektives System zur Risikoüberwachung und Risikoberichterstattung und ein hinreichend granulares Limitsystem (einschließlich wirksamer Eskalationsverfahren) einrichten, das beispielsweise einzelnen Risiken, Teilrisiken, Unternehmen und Geschäftsbereichen bestimmte Limite zuweist und auf diese Weise die operative Umsetzung der Erklärung zur Risikobereitschaft unterstützt.
34. Die Institute sollten über interne Leitlinien zur Nutzung von Refinanzierungsquellen aus dem öffentlichen Sektor verfügen.¹⁸ Diese sollten zwischen der Nutzung solcher Quellen unter normalen Geschäftsbedingungen und unter Stressbedingungen unterscheiden und in der Erklärung zur Risikobereitschaft (in Bezug auf Zeitpunkt und Höhe) und der Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung ausdrücklich berücksichtigt werden. Die aktuelle und die etwaige zukünftige Nutzung solcher Quellen sollte überwacht werden. Die Überwachung sollte in allen wesentlichen Währungen erfolgen. Zeitpunkt und Höhe einer etwaigen zukünftigen Nutzung solcher Quellen sollten anhand von Stresstests quantifiziert werden.

Konsistenz zwischen ILAAPs und Sanierungsplänen

35. Ziel eines Sanierungsplans ist es, die Maßnahmen darzulegen, die von einem Institut im Fall einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage zu ergreifen sind, um seine finanzielle Stabilität wiederherzustellen. Da eine unzureichende Liquiditätsausstattung eine der größten Bedrohungen für die Geschäftsfortführung/Existenzfähigkeit darstellt, sollen der ILAAP und der Sanierungsplan Teil ein und desselben Risikomanagement-Rahmens sein. Während der ILAAP darauf abzielt, die Fortführung eines Instituts (im Rahmen seiner Strategie und seines angestrebten Geschäftsmodells) sicherzustellen, sind im Sanierungsplan Maßnahmen (einschließlich außerordentlicher Maßnahmen) dargelegt, die im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage eines Institut zu ergreifen sind, um seine finanzielle Stabilität wiederherzustellen.

¹⁸ In den EBA-Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach Empfehlung A Absatz 4 ESRB/2012/2 (EBA/GL/2014/04) sind Finanzierungsquellen aus dem öffentlichen Sektor als „Finanzierungsquellen, die entweder direkt oder indirekt im öffentlichen Sektor angesiedelt sind“ definiert. „Hierzu zählen mittel- und langfristige Finanzierungsprogramme für Pensionsgeschäfte, Finanzierungsprogramme für Kreditgarantien und Programme zur Unterstützung der Realwirtschaft durch Kreditgarantien.“ (Dies schließt beispielsweise längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der EZB, kurz LRGs, ein.)

36. Demzufolge wird von den Instituten erwartet, dass sie die Konsistenz und Kohärenz zwischen ihrem ILAAP einerseits und Sanierungsplänen und -vorkehrungen (z. B. Schwellenwerte für Frühwarnsignale und Indikatoren des Sanierungsplans, Eskalationsverfahren und potenzielle Managementmaßnahmen¹⁹) andererseits sicherstellen. Darüber hinaus sollen potenzielle ILAAP-Managementmaßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen unverzüglich in den Sanierungsplan einfließen, und umgekehrt, um sicherzustellen, dass die Verfahren und Informationen in den dazugehörigen Dokumenten konsistent und auf aktuellem Stand sind.

Gruppenübergreifende Konsistenz und Kohärenz

37. Mit dem ILAAP sollte auf den relevanten Konsolidierungsebenen und für die relevanten Unternehmen der Gruppe gemäß Artikel 109 CRD IV die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung sichergestellt werden. Damit die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung unternehmensübergreifend effektiv bewertet und aufrechterhalten werden kann, müssen die Strategien, die Risikomanagementverfahren, die Entscheidungsprozesse und die zur Quantifizierung des Liquiditäts- und Refinanzierungsbedarfs verwendeten Methoden und Annahmen im jeweils einbezogenen Unternehmenskreis durchweg kohärent sein.
38. Dort, wo sich nationale ILAAP-Vorschriften oder -Leitlinien für bestimmte Unternehmen oder Untergruppen unterscheiden, bedarf es bei der Umsetzung auf Ebene dieser Unternehmen oder Untergruppen möglicherweise Ansätze, die zu einem gewissen Grad abweichen. Die Institute sollten jedoch sicherstellen, dass dies die Wirksamkeit und Konsistenz des ILAAP auf allen relevanten Ebenen nicht beeinträchtigt. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Gruppenebene.
39. Bei grenzüberschreitenden Geschäften mit unterschiedlichen lokalen Liquiditäts(risikomanagement)anforderungen sollte der ILAAP auf der höchsten Konsolidierungsebene klar aufzeigen, welche lokalen Unterschiede bei den Vorschriften relevant sind. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass solche Unterschiede nur Details der Umsetzung wie z. B. Stresstestparameter, das Abzeichnen oder die Berichterstattung betreffen und die Konsistenz des allgemeinen ILAAP-Ansatzes nicht beeinträchtigen. Die Institute sollten auch Hindernisse für die Übertragbarkeit von Liquidität konservativ und umsichtig bewerten und in ihrem ILAAP berücksichtigen

¹⁹ Weichen jedoch die dem ILAAP und die dem Sanierungsplan zugrunde liegenden Grundsätze voneinander ab, können die geplanten Managementmaßnahmen unterschiedlich sein.

Beispiel 2.1: Risikoadjustierte Performancemessung

Bei der internen Verrechnung, im Transferpreissystem (Funds Transfer Pricing – FTP), bei den Performance-Messungen und im Genehmigungsprozess für Neuprodukte bei allen wesentlichen Geschäftsaktivitäten (sowohl bilanziell als auch außerbilanziell) berücksichtigen Banken die Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken. Auf diese Weise stellen sie die Anreize für die Risikoübernahme einzelner Geschäftsbereiche den Liquiditätsrisiken gegenüber, die aus deren Geschäft für das gesamte Institut entstehen.

Dieses Verfahren wird durch die Umsetzung eines soliden ILAAP-Governance-Rahmens und einer soliden ILAAP-Architektur (siehe Grundsatz 1) unterstützt.

Beispiel 2.2: Konsistenz zwischen ILAAP und Sanierungsplan

Um zu gewährleisten, dass die Ausgestaltung der Sanierungspläne und ILAAPs insgesamt konsistent ist, wird von den Instituten erwartet, dass sie hinsichtlich sämtlicher potenziellen Auswirkungen auf die Liquidität und den entsprechenden Managementmaßnahmen im Rahmen des ILAAP und des Sanierungsplans konsistent vorgehen. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise Liquiditätsindikatoren, die im Sanierungsplan herangezogen werden, um tatsächliche oder möglicherweise künftig eintretende erhebliche Verschlechterungen von Quantität und Qualität der Liquidität eines Instituts festzustellen, im ILAAP konsistent berücksichtigt werden sollten. Das heißt, unter normalen Umständen sollte die Liquidität durch den ILAAP so gesteuert werden, dass sie die im Sanierungsplan festgelegten Schwellenwerte für Liquiditätsindikatoren²⁰ stets um eine ordentliche Sicherheitsmarge übersteigt.

Konsistenz wird ebenso hinsichtlich der Managementmaßnahmen im ILAAP und im Sanierungsplan erwartet: Geht ein Institut in seinem Sanierungsplan und in seinem ILAAP von den gleichen Maßnahmen aus, so kann dies unter Umständen dazu führen, dass die Wirksamkeit der Sanierungsoptionen bei der Berechnung der Gesamtanierungskapazität überschätzt wird, wenn einige der Maßnahmen bereits unter dem ILAAP ergriffen wurden. Um diese Überschneidungen zwischen Sanierungsoptionen und ILAAP-Managementmaßnahmen, die zu einer doppelten Erfassung führen könnten, zu vermeiden, sollten wesentliche Managementmaßnahmen, die im Rahmen des ILAAP ergriffen wurden, im Rahmen einer Neubeurteilung der Durchführbarkeit und Wirksamkeit von im Sanierungsplan geregelten Sanierungsoptionen, berücksichtigt werden.²¹

Beispielsweise könnte die Kapazität eines Instituts zur Beschaffung von Refinanzierungsmitteln in einem Sanierungsfall erheblich beeinträchtigt sein, wenn

²⁰ Weitere Informationen hierzu finden sich in den EBA-Leitlinien zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02).

²¹ Siehe auch *Report on recovery plans* der EZB, Juli 2018.

das Institut im Rahmen des ILAAP, in einer Situation, die nicht im Sanierungsplan geregelt ist, bereits Refinanzierungsmittel beschafft hat. Dies könnte die Art und den Umfang einer möglichen Beschaffung von zusätzlichen Refinanzierungsmitteln sowie die Ausgestaltung von Emissionsbedingungen beeinflussen.

Eine weitere Verbindung zwischen ILAAPs und Sanierungsplänen ist der reverse Stresstest. Dieses Instrument sollte von den Instituten im Rahmen ihres ILAAP genutzt werden, um festzustellen, welche Szenarien eine Situation herbeiführen würden, die ihre Fähigkeit bedroht, ein beabsichtigtes Geschäftsmodell (und damit ihr ILAAP-Ziel) zu verfolgen. Im Zusammenhang mit der Sanierungsplanung sollten reverse Stresstests als Ausgangspunkt für die Entwicklung von Szenarien in Erwägung gezogen werden, bei denen nur eine Situation „nahe einem Ausfall“ berücksichtigt werden soll, d. h. Situationen, die dazu führen dürften, dass das Geschäftsmodell eines Instituts oder einer Gruppe nicht mehr tragfähig ist, sofern nicht erfolgreich Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.²² Zudem sollten Szenarien sowohl im ILAAP als auch im Sanierungsplan auf Ereignissen basieren, die besonders relevant für die Institute sind und die deren wichtigste Schwachstellen adressieren.

Grundsatz 3 – Der ILAAP trägt wesentlich zum Fortbestand der Institute bei, indem er die Angemessenheit ihrer Liquiditätsausstattung aus verschiedenen Perspektiven sicherstellt

- (i) Der ILAAP spielt eine Schlüsselrolle bei der Sicherstellung einer angemessenen Liquiditäts- und Refinanzierungsposition und trägt damit wesentlich zur Sicherung des Fortbestands des Instituts bei. Um diesen Beitrag zu ihrem Fortbestand sicherzustellen, sollte das Institut einen angemessenen ILAAP implementieren, der solide und konservativ ist und zwei komplementäre interne Perspektiven vereint.
- (ii) Die Institute sollten eine ökonomische Perspektive implementieren, in deren Rahmen sie alle wesentlichen Risiken identifizieren und quantifizieren, die ihre interne Liquiditätsposition beeinträchtigen könnten.
- (iii) Im Rahmen dieser ökonomischen Perspektive sollten die Institute entsprechend ihrem internen Konzept für eine angemessene Liquiditätsausstattung die Absicherung aller Risiken, die ihre Liquiditätsposition beeinträchtigen könnten, durch interne Liquidität sicherstellen. Dazu gehört die Betrachtung eines glaubwürdigen Basisszenarios und angemessener institutsspezifischer adverser Szenarien. Diese sollten sich in der mehrjährigen Liquiditäts- und Refinanzierungsplanung widerspiegeln und mit den übergreifenden Planungszielen der Institute in Einklang stehen.

²² Siehe Textziffer 11 der EBA-Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06).

- (iv) Die Institute sollten eine normative Perspektive implementieren, in deren Rahmen ihre Fähigkeit beurteilt wird, auf mittlere Sicht stets alle regulatorischen und aufsichtlichen Liquiditätsanforderungen und -vorgaben zu erfüllen sowie sonstigen externen finanziellen Zwängen Rechnung zu tragen.
- (v) Die Institute sollten über einen formellen Liquiditätsnotfallplan (Liquidity Contingency Plan – LCP) verfügen, in dem die Maßnahmen zur Behebung von Liquiditätsproblemen unter Stressbedingungen dargelegt sind. Der LCP sollte die im ILAAP des Instituts identifizierten Risiken adressieren und den Bezug zu seinem Sanierungsplan aufzeigen.

Ziel: Beitrag zum Fortbestand der Institute

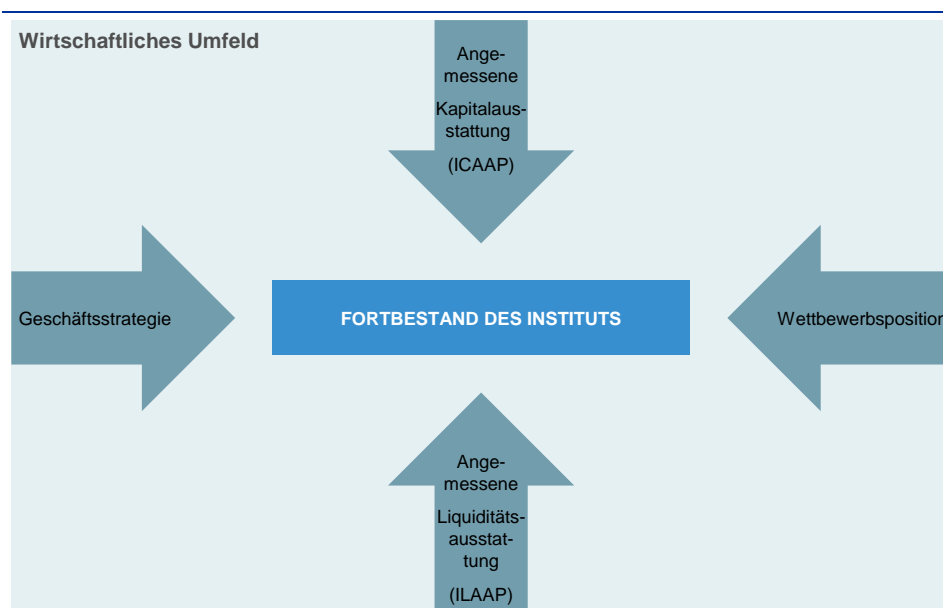
- 40. Der ILAAP soll aus der Liquiditätsperspektive zum Fortbestand des jeweiligen Instituts beitragen, indem er gewährleistet, dass es auch im Falle langanhaltender adverser Entwicklungen über hinreichend Liquidität verfügt, um seine Verpflichtungen bei Fälligkeit erfüllen, seine Risiken tragen und nachhaltig seine Strategie verfolgen zu können. Die Institute sollten dieses Kontinuitätsziel in ihrem RAF (siehe Grundsatz 2) zugrunde legen und den ILAAP-Rahmen vor dem Hintergrund ihrer gesamten Liquiditätszwänge zur Überprüfung ihrer Risikobereitschafts- und Risikotoleranzgrenzen nutzen; dabei sollten sie ihrem Risikoprofil und ihren Anfälligkeiten Rechnung tragen.
- 41. Unter Berücksichtigung dieser Liquiditätszwänge sollten die Institute Managementpuffer²³ bewerten und festlegen, die über die regulatorischen und aufsichtlichen Mindestvorgaben²⁴ und die zur nachhaltigen Verfolgung ihrer Strategie benötigte interne Liquidität hinausgehen. Bei der Bewertung ausreichender Managementpuffer auf kurze Sicht sollten die Institute beispielsweise die Erwartungen der Märkte, der Anleger und Geschäftspartner, die Abhängigkeit des Geschäftsmodells von der Fähigkeit, Bonus- und Dividendenzahlungen sowie Zahlungen in Bezug auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) zu leisten, berücksichtigen. Neben diesen externen Zwängen sollten die Managementpuffer z. B. auch Unsicherheiten im Zusammenhang mit Projektionen der Liquiditätsquoten und daraus eventuell resultierende Schwankungen dieser Quoten abfedern, die Risikobereitschaft der Institute widerspiegeln und ihnen eine gewisse Flexibilität bei ihren Geschäftsentscheidungen einräumen.

²³ In diesem Leitfaden beziehen sich Managementpuffer nicht auf verfügbare Liquidität („headroom“). Sie spiegeln vielmehr die Liquidität wider, die nach Auffassung des jeweiligen Instituts nötig ist, um sein Geschäftsmodell nachhaltig zu verfolgen.

²⁴ Durch das Konzept des Managementpuffers werden keine neuen Mindestliquiditätsanforderungen festgelegt, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen. Wenngleich in der Regel davon ausgegangen wird, dass Managementpuffer größer als null sind, könnte ein Institut theoretisch auch argumentieren, dass es je nach betrachtetem Szenario auch bei einem Managementpuffer von null in der Lage ist, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu verfolgen.

Abbildung 1

Der ILAAP trägt zum Fortbestand der Institute bei



Ökonomische interne Perspektive

42. Die Institute sollten die Angemessenheit ihrer Liquiditätsausstattung aus ökonomischer Perspektive steuern, indem sie dafür sorgen, dass ihre Risiken und erwarteten Abflüsse unter Berücksichtigung der in Grundsatz 5 dargelegten Erwartungen hinreichend durch interne Liquidität gedeckt sind. Voraussetzung für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung aus ökonomischer Perspektive ist, dass die interne Liquidität des Instituts fortlaufend zur Abdeckung der Risiken und erwarteten Abflüsse sowie zur Unterstützung der Strategie ausreicht. Bei diesem Ansatz soll die Beurteilung durch das jeweilige Institut alle Risiken umfassen, die wesentliche Auswirkungen auf seine Liquiditätsposition haben könnten. Dabei sind Cashflows und der jeweilige Liquiditätswert der liquiden Aktiva zu berücksichtigen. Die Institute sollten ökonomische Risiken steuern und im Rahmen ihrer Stresstestprogramme sowie der Überwachung einer angemessenen Liquiditätsausstattung adäquat bewerten.
43. Die Institute sollten ihre eigenen Verfahren und Methoden anwenden, um erwartete und unerwartete Abflüsse zu identifizieren, zu quantifizieren und um entsprechende interne Liquidität vorzuhalten. Dabei ist der Grundsatz der Proportionalität zu berücksichtigen. Es wird erwartet, dass die Institute eine zeitpunktbezogene Risikoquantifizierung für die am Stichtag vorherrschende Situation vornehmen. Diese sollte durch eine mittelfristige zukunftsorientierte Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung ergänzt werden, die künftige Entwicklungen, wie beispielsweise Veränderungen des externen Umfelds, berücksichtigt. Für die Refinanzierungsposition sollten Institute mindestens einen Zeitraum von drei Jahren abdecken. Für die

Liquiditätsposition sollte ebenfalls ein angemessener Zeithorizont berücksichtigt werden.

44. Dazu sollten die Institute in einem Basisszenario die verfügbare Liquidität dem Liquiditätsbedarf im Tagesgeschäft gegenüberstellen und ihre Refinanzierungsplanung beurteilen, aber auch adverse Szenarien betrachten.²⁵ Die zugrunde gelegten Annahmen sollten gegebenenfalls mit dem Sanierungsplan in Einklang stehen.
45. Bei der Überprüfung ihrer Risikobereitschaft in ihren Kundenbeziehungen (Einstellung von Neugeschäft, Durchsetzung von Rückzahlungen zum Vertragsdatum ohne Anschlussfinanzierung usw.) sowie im Zusammenhang mit Märkten (Notverkäufe und andere Aktionen, die bei Durchführung die Marktwahrnehmung beeinflussen) und bei der Überprüfung ihrer Geschäftsstrategien sollten die Institute die Ergebnisse und Kennzahlen, die sich aus der Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung aus ökonomischer Perspektive ergeben, zur strategischen und operativen Steuerung verwenden. Neben einer konservativen Definition der internen Liquiditätspuffer²⁶ und einer konservativen Risikoquantifizierung sollten die Institute ein Konzept für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung aus ökonomischer Perspektive vorlegen, das es ihnen ermöglicht, wirtschaftlich existenzfähig zu bleiben und ihre Strategie zu verfolgen. Dazu gehören Steuerungsprozesse, mit denen frühzeitig ermittelt wird, ob Handlungsbedarf besteht, um einen aufkommenden Mangel an interner Liquidität zu beseitigen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufstockung der Liquiditätspuffer, Änderung des Cashflowprofils).

Normative interne Perspektive

46. Im Rahmen der normativen Perspektive wird über einen mehrjährigen Zeitraum beurteilt, inwieweit die Institute in der Lage sind, kontinuierlich ihre (quantitativen) regulatorischen und aufsichtlichen Liquiditätsanforderungen und -vorgaben zu erfüllen und sonstigen externen finanziellen Zwängen gerecht zu werden.
47. In der normativen Perspektive sollte allen Aspekten Rechnung getragen werden, die sich auf relevante aufsichtsrechtliche Quoten (z. B. Zuflüsse, Abflüsse und Liquiditätspuffer) im Planungszeitraum auswirken können. Sie beschränkt sich somit nicht auf Annahmen, die der Berechnung der Säule-1-Quoten zugrunde liegen, auch wenn ihre Ergebnisse anhand von aufsichtsrechtlichen Kennzahlen ausgedrückt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ihrer Liquiditätsausstattung aus der normativen Perspektive sollten die Institute vielmehr die Annahmen berücksichtigen, die sie im Rahmen

²⁵ Der Schweregrad adverser Szenarien wird in Grundsatz 7 weiter erörtert.

²⁶ Die Erwartungen in Bezug auf die internen Liquiditätspuffer sind in Grundsatz 5 dargelegt.

der ökonomischen Perspektive bei der Berechnung der Säule-1-Quoten²⁷ zugrunde gelegt haben. Siehe dazu Beispiel 3.1.

48. Von den Instituten wird erwartet, dass sie über einen soliden aktuellen Liquiditäts- und Refinanzierungsplan verfügen, der mit ihren Strategien, ihrer Risikobereitschaft und ihren Liquiditätsressourcen vereinbar ist. Er sollte Basis- und adverse Szenarien umfassen und einen zukunftsgerichteten Zeithorizont von mindestens drei Jahren²⁸ für die Refinanzierungsposition²⁹ sowie einen angemessenen Zeithorizont für die Liquiditätsposition abdecken. Bei der Erstellung dieser Projektionen sollten die Institute der wirtschaftlichen Lage Rechnung tragen, die in der ökonomischen Perspektive widergespiegelt wird. Die Institute sollten zudem die Auswirkungen bevorstehender Änderungen des Rechts-, Regulierungs- oder Rechnungslegungsrahmens³⁰ berücksichtigen und eine fundierte und begründete Entscheidung treffen, wie diese Änderungen bei der Liquiditäts- und Refinanzierungsplanung Rechnung getragen wird.
49. Damit Institute die zu erwartende Entwicklung wichtiger normativer und ökonomischer interner Messgrößen unter ungünstigen Entwicklungen der laufenden Geschäftstätigkeit beurteilen können, müssen sie das Niveau der Messgrößen unter ungünstigen Bedingungen bewerten und es den in der Erklärung zur Risikobereitschaft festgelegten internen Schwellenwerten gegenüberstellen. Das bedeutet nicht, dass die Institute die LCR unter enormen Stressbedingungen einhalten müssen. Es wird jedoch erwartet, dass sie ein Konzept vorlegen, das es ihnen ermöglicht, existenzfähig zu bleiben und ihre Strategie zu verfolgen, z. B. indem konkrete Maßnahmen (Veränderung des Liquiditätsprofils) ergriffen werden, die sich aus den erstellten Projektionen ergeben haben. Das impliziert auch, dass das jeweilige Institut den potenziellen Rückgang der LCR unter diesen Bedingungen überwachen und zu seiner Risikobereitschaft, dem LCP und dem Sanierungsplan in Relation setzen sollte.

Zusammenspiel zwischen der ökonomischen und der normativen Perspektive

50. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Aspekte, Maßnahmen und Ergebnisse, die bei der Beurteilung der Liquiditäts- und Refinanzierungsposition

²⁷ Gleiches gilt bei der Berechnung von Quoten, die im Rahmen der SREP-Beschlüsse (z. B. Mindestüberlebensdauer) durch die zuständige Behörde auferlegt wurden.

²⁸ Es obliegt den Instituten, einen angemessenen Planungszeitraum zu wählen, wobei ein detaillierter Refinanzierungsplan einen Mindestzeitraum von drei Jahren umfassen sollte. Institute sollten zudem Entwicklungen, die über diesen Mindestzeitraum hinausgehen, in angemessener Weise in ihrer strategischen Planung berücksichtigen, wenn diese wesentliche Auswirkungen haben werden.

²⁹ Es ist zudem möglich die Liquiditäts- und Refinanzierungspläne in einem einzelnen Dokument zusammenzufassen.

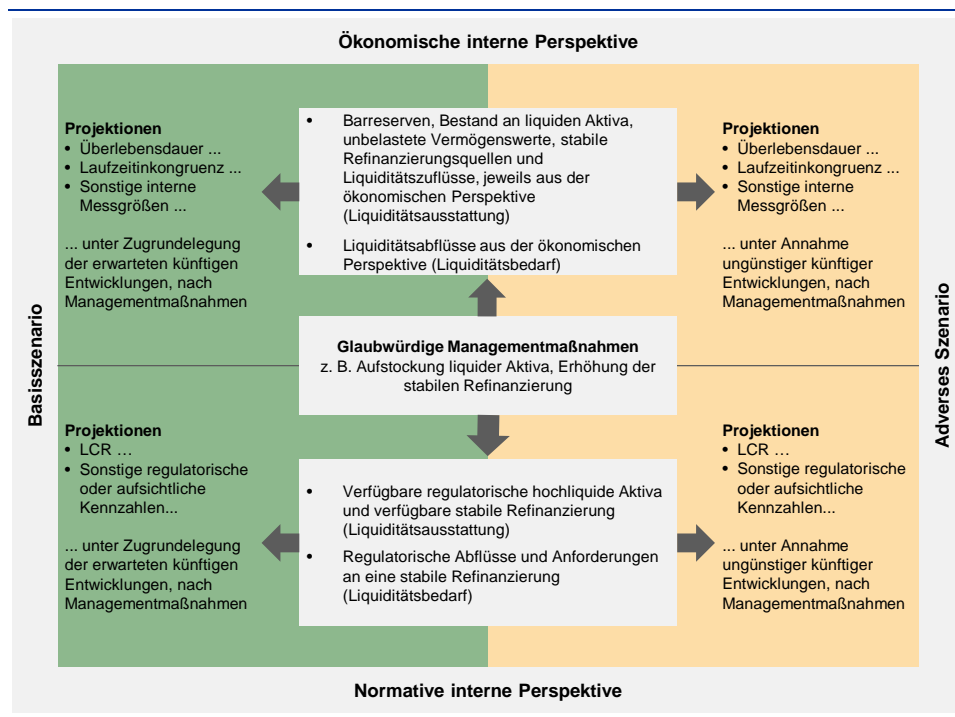
³⁰ Je nach Wahrscheinlichkeit und potenzieller Auswirkung einer bestimmten Änderung kann das Institut unterschiedlich vorgehen. Einige Änderungen können zum Beispiel sehr unwahrscheinlich erscheinen, hätten aber so große Auswirkungen auf ein Institut, dass es entsprechende Notfallmaßnahmen erarbeiten sollten. Wahrscheinlichere regulatorische Änderungen sollten hingegen direkt im Liquiditäts- und Refinanzierungsplan erfasst werden. Ein Beispiel ist die Umsetzung der strukturellen Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio – NSFR).

aus der ökonomischen und aus der normativen Perspektive berücksichtigt werden sollten. Auch wenn sich die Berechnungen der Projektionen aus der normativen Perspektive streng an den Säule-1-Bestimmungen orientieren, sollten die Institute eine interne Beurteilung der verwendeten Szenarien und ihrer Auswirkungen auf die projizierten Kennziffern der Säule 1 und Säule 2 vornehmen. Im Rahmen der ökonomischen Perspektive sollten die Institute ebenfalls angemessene Szenarien auswählen und ihre Auswirkungen auf die jeweiligen Projektionen ermitteln. Zudem sollten sie im Rahmen der ökonomischen Perspektive angemessene Annahmen und Maßnahmen für alle Berechnungsmethoden im Zusammenhang mit der Liquiditätsausstattung, dem Liquiditätsbedarf und dem Liquiditätsüberschuss festlegen. Durch die Unterschiede bei den angewandten Methoden, Maßnahmen und Annahmen können die Beurteilungen aus beiden Perspektiven sehr unterschiedlich ausfallen, selbst wenn ein und dasselbe Szenario verwendet wird.

51. Dasselbe gilt in Bezug auf Managementmaßnahmen, die bei der Liquiditäts- oder Refinanzierungsplanung im Rahmen beider Perspektiven berücksichtigt werden. Je nach betrachtetem Szenario können solche Unterschiede sogar innerhalb ein und derselben Perspektive auftreten. Abbildung 2 zeigt, dass dieselben Managementmaßnahmen je nach Perspektive und betrachtetem Szenario ganz unterschiedliche Auswirkungen haben können. Die Institute sollten dies bei ihrer Liquiditäts- und Refinanzierungsplanung berücksichtigen und sicherstellen, dass die den Managementmaßnahmen zugrunde liegenden Annahmen im Rahmen der verschiedenen Perspektiven miteinander in Einklang stehen.

Abbildung 2

Beispiel für unterschiedliche Auswirkungen glaubwürdiger Managementmaßnahmen je nach Perspektive und Szenario



Zahlen und Maßangaben dienen lediglich der Veranschaulichung.

52. Geht das Institut in seinem Liquiditäts- und Refinanzierungsplan von Managementmaßnahmen aus, sollte es die Durchführbarkeit und die erwarteten Auswirkungen dieser Maßnahmen in den jeweiligen Szenarien beurteilen und die quantitativen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die Planzahlen transparent machen.
53. Die Erkenntnisse aus der einen Perspektive sollten in der jeweils anderen Perspektive berücksichtigt werden, und beide Perspektiven sollten in alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten und -entscheidungen einfließen (siehe Grundsatz 2).
54. Die Institute sollten nicht nur ihre aktuelle Fähigkeit zur Erfüllung von Liquiditätsverpflichtungen messen, sondern auch über einen klaren und präzisen Plan verfügen, wie vorzugehen ist, wenn (unerwartet) Schwierigkeiten bei der Erfüllung fällig werdender Verpflichtungen auftreten. Der ILAAP sollte daher ausführliche Informationen zu möglichen Liquiditätsnotfallmaßnahmen (in Form eines LCP) enthalten, einschließlich der Beurteilung einer potenziellen Notfallliquidität, die in Stressphasen abgerufen werden kann, der für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Zeitspanne, möglicher negativer Effekte (auf GuV, Reputation, Tragfähigkeit des Geschäftsmodells usw.) sowie der Wahrscheinlichkeit der Ausführung dieser Maßnahmen unter Stressbedingungen. Diese Liquiditätsnotfallmaßnahmen sollten mit den im ILAAP identifizierten und quantifizierten Risiken in Einklang stehen. Die Institute sollten (in ihrer ILAAP-Architektur) die Beziehung zwischen dem LCP und dem

liquiditätsbezogenen Teil des Sanierungsplans darlegen und aufzeigen, wie diese mit den Risiken in Zusammenhang stehen, die wie vorstehend beschrieben unter normalen Bedingungen sowie unter Stressbedingungen identifiziert werden.

Beispiel 3.1

Die Ergebnisse aus der ökonomischen Perspektive fließen in die normative Perspektive ein

Im Rahmen der ökonomischen Perspektive bewerten die Institute Abflüsse aus verschiedenen Produktarten nach internen Ansätzen.

Beispielsweise verfügt ein Institut im Rahmen der ökonomischen Perspektive über einen umfassenden Ansatz zur Identifizierung von Privatkundeneinlagen, die höheren Abflussraten unterliegen („weniger stabile Privatkundeneinlagen“), sowie zur Berechnung der entsprechenden Abflussraten.³¹

Die Ergebnisse werden zur Schätzung der Liquiditätspuffer im Rahmen der ökonomischen Perspektive verwendet, aber auch zur Quantifizierung der 30-Tage-Abflussrate im Rahmen der normativen Perspektive. Auf diese Weise nutzen die Institute bei der Berechnung der LCR alle verfügbaren Informationen aus der ökonomischen Perspektive.

Grundsatz 4 – Alle wesentlichen Risiken werden im ILAAP identifiziert und berücksichtigt

- (i) Es liegt in der Verantwortung der Institute, einen regelmäßigen Prozess zur Identifizierung sämtlicher bestehender oder potenziell eintretender wesentlicher Risiken zu implementieren, der sowohl die ökonomische als auch die normative Perspektive berücksichtigt. Alle als wesentlich identifizierten Risiken sollten in sämtlichen Teilen des ILAAP im Einklang mit einer intern festgelegten Risikotaxonomie Berücksichtigung finden.
- (ii) Die Institute sollten mindestens einmal jährlich unter Einbeziehung aller relevanten Rechtssubjekte, Geschäftsbereiche und Risikopositionen und unter Verwendung ihrer internen Definition von Wesentlichkeit alle wesentlichen Risiken umfassend identifizieren. Die Risikoidentifizierung sollte zu einem umfassenden internen Risikoinventar führen.
- (iii) Im Falle von finanziellen und nichtfinanziellen Beteiligungen, Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen Unternehmen sollten die Institute die wesentlichen zugrunde liegenden Risiken, denen sie ausgesetzt

³¹ Siehe Artikel 25 Absatz 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1).

sind oder ausgesetzt sein könnten, identifizieren und in ihrem ILAAP berücksichtigen.

- (iv) Es wird von den Instituten erwartet, dass sie alle als wesentlich identifizierten Risiken entweder hinreichend durch Liquidität abdecken oder dokumentieren, aus welchen Gründen sie dies nicht tun.

Risikoidentifizierungsprozess

- 55. Die Institute sollten ein reguläres Verfahren zur Identifizierung sämtlicher wesentlicher Risiken implementieren und die Risiken in ein umfassendes internes Risikoinventar aufnehmen. Unter Verwendung ihrer internen Definition von Wesentlichkeit sollten sie sicherstellen, dass das Risikoinventar auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Zusätzlich zu den regelmäßigen (mindestens jährlichen) Aktualisierungen sollten die Institute das Risikoinventar immer dann anpassen, wenn es die wesentlichen Risiken nicht mehr widerspiegelt, z. B. weil ein neues Produkt eingeführt oder bestimmte Geschäftsaktivitäten erweitert wurden.
- 56. Die Risikoidentifizierung sollte umfassend sein und sowohl der normativen als auch der ökonomischen Perspektive Rechnung tragen. Es wird erwartet, dass die Institute bei der zukunftsorientierten Beurteilung einer angemessenen Liquiditätsausstattung neben den bestehenden Risiken auch alle Risiken und Konzentrationen innerhalb dieser Risiken und zwischen diesen Risiken³² berücksichtigen, die sich aus der Verfolgung ihrer Strategien oder aus relevanten Veränderungen ihres Geschäftsumfelds ergeben können.
- 57. Der Prozess der Risikoidentifizierung sollte einem „Bruttoansatz“ folgen, d. h. spezifische Techniken zur Minderung der zugrunde liegenden Risiken sollen nicht berücksichtigt werden. Die Institute sollten in diesen Fällen die Wirksamkeit dieser Risikominderungsmaßnahmen beurteilen.³³
- 58. Gemäß den EBA-Leitlinien zu Obergrenzen für Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen (EBA/GL/2015/20) sollten die Institute im Rahmen ihres Risikoidentifizierungsansatzes ihre Risikopositionen gegenüber Schattenbankunternehmen, alle aus diesen Positionen erwachsenden potenziellen Risiken und die möglichen Auswirkungen dieser Risiken ermitteln.
- 59. Es liegt in der Verantwortung des Leitungsorgans zu entscheiden, welche Risikoarten als wesentlich anzusehen sind und welche wesentlichen Risiken mit Liquidität abzudecken sind. Wird ein bestimmtes Risiko, dem ein Institut ausgesetzt ist, nicht als wesentlich erachtet, so ist dies zu begründen.

³² Darunter sind Intra- und Inter-Risikokonzentrationen zu verstehen.

³³ Der hier erläuterte Bruttoansatz bezieht sich auf den Risikoidentifizierungsprozess. Es wird von den Instituten nicht erwartet, dass sie Risikominderungs-Maßnahmen unberücksichtigt lassen.

Risikoinventar

60. Bei der Erstellung ihres internen Risikoinventars liegt es in der Verantwortung des Instituts, eine interne Risikotaxonomie festzulegen. Dabei sollte nicht einfach eine regulatorische Risikokategorisierung übernommen werden.
61. In ihrem Risikoinventar sollten die Institute die wesentlichen zugrunde liegenden Risiken aus ihren finanziellen und nichtfinanziellen Beteiligungen, Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen Unternehmen berücksichtigen (z. B. Intragruppenrisiko, Reputations- und operationelles Risiko, Risiken im Zusammenhang mit Patronatserklärungen usw.)
62. Es wird erwartet, dass die Institute in angemessener Weise über die Beteiligungsrisiken hinausblicken und signifikante zugrunde liegende Risiken identifizieren, verstehen und quantifizieren und diese in ihrer internen Risikotaxonomie berücksichtigen, unabhängig davon, ob die betroffenen Rechtssubjekte in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis fallen oder nicht. Die Tiefe der Analyse der zugrunde liegenden Risiken sollte der Geschäftstätigkeit und dem Risikomanagementansatz entsprechen.
63. Die Institute sollten alle relevanten Produkte, Kunden und Verträge („Trigger“) unter dem Gesichtspunkt der Laufzeit und des Verhaltens über die verschiedenen Zeiträume (die auch nur einen Geschäftstag betragen können) untersuchen. Risiken können sich beispielsweise aus höheren Abflüssen, geringeren Zuflüssen oder einem geringeren Liquiditätswert liquider Aktiva ergeben. Dabei sollten bilanzielle und außerbilanzielle Positionen berücksichtigt werden, einschließlich eventueller Auswirkungen auf die Liquidität, die sich aus geforderten Sicherheitsleistungen oder Nachschussaufforderungen aufgrund von Marktschwankungen oder aus einer Verschlechterung der eigenen Bonität (einschließlich des freiwilligen Rückkaufs eigener Schuldtitel zur Sicherstellung des künftigen Marktzugangs) ergeben.
64. Ein Beispiel sind innovative Refinanzierungsinstrumente mit Kündigungsoption, die die Fristigkeit der Refinanzierung ändern (u. a. Evergreen Deposits und Repos); sie müssen identifiziert und als mögliches Liquiditätsrisiko erfasst werden. Ein weiteres Beispiel sind Sicherheitentauschgeschäfte (Collateral Swaps), die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des Bestands an liquiden Aktiva auswirken können; mögliche Risiken aus diesen Transaktionen sollten eindeutig identifiziert und bei den Risikoindikatoren berücksichtigt werden.
65. Im Fall grenzüberschreitender Aktivitäten sollte der ILAAP eine Beurteilung der Hindernisse für den Liquiditätstransfer zwischen Rechtssubjekten, Ländern und Währungen sowie eine Quantifizierung der Auswirkungen solcher Hindernisse auf die Verfügbarkeit von Liquidität in der gesamten Gruppe enthalten.
66. Mit dem ILAAP sollte ein solider Prozess implementiert werden, mit dem festgelegt und überwacht wird, welche Währungen als wesentlich für das Liquiditätsrisiko und/oder das Refinanzierungsrisiko angesehen werden. Die

Institute sollten alle wesentlichen Risiken eindeutig identifizieren, die dazu führen, dass Liquiditäts- oder Refinanzierungsrisiken (teilweise) in einer anderen Währung als der Währung des entsprechenden Puffers der liquiden Aktiva übernommen werden. Dies schließt auch Risiken aus grenzüberschreitenden Aktivitäten ein. Derartige Risiken sollten im ILAAP für jede Währung, die als wesentlich erachtet wird, sowohl unter normalen Bedingungen (Bilanzpositionen und Währungsdifferenzen) als auch unter Stressbedingungen (Liquiditätswert liquider Aktiva in Fremdwährung versus Nettoabflüsse in Fremdwährung unter Stressbedingungen) quantifiziert werden.

Grundsatz 5 – Die internen Liquiditätspuffer sind von hoher Qualität und klar definiert; die stabilen internen Refinanzierungsquellen sind klar definiert

- (i) Von den Instituten wird erwartet, dass sie im Rahmen der ökonomischen Perspektive interne Liquiditätspuffer und stabile Refinanzierungsquellen definieren, bewerten und sicherstellen. Die Definition der internen Liquiditätspuffer sollte mit dem Konzept der angemessenen Liquiditätsausstattung aus ökonomischer Perspektive und mit der internen Risikoquantifizierung der Institute in Einklang stehen.³⁴
- (ii) Die internen Liquiditätspuffer sollten von solider Qualität sein und umsichtig und konservativ bestimmt werden. Es wird erwartet, dass die Institute unter Annahme der Fortführung ihrer Geschäfte klar aufzeigen, wie ihre interne Liquidität für die Abdeckung von Risiken zur Verfügung steht und somit die Fortführung der Geschäftstätigkeit gewährleistet wird.
- (iii) Die Refinanzierungsquellen sollten stabil sein, damit die Geschäftsführung auch längerfristig sichergestellt ist.

Definition der internen Liquiditätspuffer

67. Die Institute sollten definieren, welche Vermögenswerte und welche künftigen Zuflüsse bei der Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung als verfügbare Liquidität angesehen werden können; dabei sollten sie umsichtig und konservativ vorgehen. Diese interne Definition sollte auf der Wahrscheinlichkeit beruhen, mit der die Liquiditätsquellen verwendet werden, um unter normalen und unter Stressbedingungen Liquidität zu beschaffen. In Bezug auf die gewünschte Zusammensetzung der Puffer an liquiden Aktiva, die zur Abdeckung von Liquiditätsrisiken verwendet werden, sollten die Institute

³⁴ In den *Guidelines on Liquidity Buffers & Survival Periods* des CEBS wird der interne Liquiditätspuffer als der Liquiditätsüberschuss, der in Liquiditätsstresssituationen kurzfristig direkt verfügbar ist definiert, d. h. als das kurze Ende des Liquiditätsdeckungspotenzials unter dem Gesichtspunkt einer geplanten Stresssituation. Bei der Festlegung des Puffers sollten außerdem drei Dimensionen berücksichtigt werden: der Schweregrad und die Merkmale des Stressszenarios, der Zeithorizont und die Merkmale der im Puffer enthaltenen Aktiva.

eine explizite interne Betrachtung vornehmen. Dabei sollten sie insbesondere zwischen Vermögenswerten, die auch in Stressphasen mit großer Wahrscheinlichkeit liquide bleiben, und solchen, die nur zur Beschaffung von Zentralbankliquidität verwendet werden können, unterscheiden. Für beide Arten sollten interne Limite festgelegt werden, wobei eine eindeutige Verbindung zwischen der Zielgröße des Puffers an liquiden Aktiva und den Liquiditätsrisiken, die über unterschiedliche Zeithorizonte eintreten können, bestehen muss. Dabei ist ein Zeitraum von mindestens einem Jahr zu berücksichtigen.

Interne Definition stabiler Refinanzierungsquellen

68. Zur Beurteilung der Nachhaltigkeit ihrer Refinanzierung sollten die Institute definieren, welche Refinanzierungsquellen als stabil bezeichnet werden können; dabei sollten sie umsichtig und konservativ vorgehen. Hierzu sollten sie eine explizite interne Betrachtung der Stabilität von Einlagen und des (verhaltensbezogenen) Cashflow-Profiles vornehmen und dabei Verhaltensannahmen berücksichtigen. Die Institute sollten die Stabilität ihres Refinanzierungsprofils unter Berücksichtigung der Diversität (oder Konzentration) der Refinanzierungsquellen, Märkte und Produkte beurteilen und ihren Marktzugang hinsichtlich des Volumens und der Preisgestaltung einschätzen. Dabei sollten sie die aktuelle Belastung von Vermögenswerten und die diesbezüglich bei Durchführung des Refinanzierungsplans zu erwartenden Änderungen berücksichtigen.

Grundsatz 6 – Die Risikoquantifizierungsmethoden im ILAAP sind angemessen und konsistent und werden unabhängig validiert

- (i) Die Institute sind dafür verantwortlich sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive Risikoquantifizierungsmethoden zu implementieren, die ihrer jeweiligen Situation angemessen sind. Darüber hinaus sollten die Institute in ihren adversen Szenarien geeignete Methoden zur Quantifizierung potenzieller künftiger Veränderungen ihrer Liquiditäts- und Refinanzierungsposition verwenden. Es wird erwartet, dass die Institute für beide Perspektiven einen sehr konservativen Ansatz verfolgen, um sicherzustellen, dass auch seltene/extreme Ereignisse angemessen berücksichtigt werden.
- (ii) Die wichtigsten Parameter und Annahmen sollten in der gesamten Gruppe über alle Risikoarten hinweg konsistent sein. Alle Risikoquantifizierungsmethoden sollten einer unabhängigen internen Validierung unterzogen werden. Die Institute sollten ein wirksames Datenqualitätsrahmenwerk erstellen und einführen.

Umfassende Risikoquantifizierung

69. Der ILAAP soll sicherstellen, dass die Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder sein könnte, angemessen quantifiziert werden. Es wird erwartet, dass die Institute Risikoquantifizierungsmethoden implementieren, die auf ihre jeweilige Situation zugeschnitten sind (d. h. sie sollten mit der Risikobereitschaft, den Markterwartungen, dem Geschäftsmodell, dem Risikoprofil, der Größe und der Komplexität der Institute in Einklang stehen).
70. Erweist sich die Quantifizierbarkeit von Risiken als schwierig oder fehlen die entsprechenden Daten, sollten diese Risiken nicht von der Beurteilung ausgenommen werden.³⁵ In solchen Fällen sollten die Institute hinreichend konservative Risikowerte festlegen, wobei alle relevanten Informationen berücksichtigt und die Angemessenheit und Konsistenz der gewählten Risikoquantifizierungsmethoden sichergestellt sein sollten.³⁶
71. Zu den Schlüsselparametern und -annahmen zählen unter anderem Konfidenzniveaus und Annahmen für die Erstellung von Szenarien.

Grad der Konservativität

72. Die in der ökonomischen und der normativen Perspektive verwendeten Risikoquantifizierungsmethoden und -annahmen sollten robust, hinreichend stabil, risikosensitiv und konservativ genug sein, um selten auftretende Liquiditätsabflüsse zu quantifizieren. Unsicherheiten, die sich aus Risikoquantifizierungsmethoden ergeben, sollen durch einen erhöhten Grad an Konservativität beseitigt werden.

Wahl der Risikoquantifizierungsmethoden

73. Es liegt in der Verantwortung der Institute, angemessene Methoden zur Quantifizierung ihrer Risiken und zur Erstellung von Projektionen zu implementieren. Der vorliegende Leitfaden enthält keine Erwartung, welche Quantifizierungsmethode angewandt werden sollte. Es ist also nicht festgelegt, ob die Institute zur Quantifizierung bestehender oder potenzieller Risiken (angepasste) Methoden der Säule 1 (z. B. zur Berücksichtigung von Konzentrationsrisiken), Stresstestergebnisse oder andere Methoden, wie multiple Szenarien, verwenden sollten.

³⁵ Sind Risiken z. B. aufgrund fehlender Daten oder mangelnder etablierter Quantifizierungsmethoden schwer zu quantifizieren, wird von den Instituten erwartet, dass sie geeignete Methoden für die Risikoquantifizierung entwickeln. Dazu zählen unter anderem Experteneinschätzungen.

³⁶ Die Messung schwer zu quantifizierender Risiken sollte so weit wie möglich mit den insgesamt für die Risikomessung verwendeten Annahmen in Einklang stehen und vergleichbar sein. Die Institute sollten sicherstellen, dass solche Risiken in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen angemessen berücksichtigt werden; unabhängig davon, ob sie anhand herkömmlicher Modelle oder Szenario-Analysen quantifiziert werden oder auf anderen Schätzungen beruhen.

74. Die angewandten Methoden sollten sowohl miteinander als auch mit der gewählten Perspektive und der Definition von Liquidität und stabiler Refinanzierung in Einklang stehen. Sie sollten die Risiken, denen die Institute ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität in angemessener und hinreichend konservativer Weise abbilden. Das bedeutet beispielsweise, dass von größeren oder komplexeren Instituten – oder von Instituten mit komplexeren Risiken – erwartet wird, dass sie anspruchsvollere Risikoquantifizierungsmethoden verwenden, um die Risiken angemessen zu erfassen.
75. Die Institute sollten jedoch keine Risikoquantifizierungsmethoden implementieren, die sie nicht vollständig verstehen und deshalb für das eigene interne Risikomanagement und die interne Entscheidungsfindung nicht verwenden. Sie sollten darlegen können, dass die Methoden angesichts ihrer jeweiligen Situation und ihres Risikoprofils angemessen sind. Im Fall extern entwickelter Modelle beinhaltet dies die Erwartung, dass diese nicht mechanistisch übernommen werden, sondern dass die Institute diese Modelle vollständig verstehen und dass sie angesichts der Geschäfte und des Risikoprofils geeignet und hierauf zugeschnitten sein.

Datenqualität

76. Die Institute sollten angemessene Prozesse und Kontrollmechanismen zur Gewährleistung der Datenqualität verwenden.³⁷ Das Datenqualitäts-Rahmenwerk soll alle relevanten Risikodaten und Datenqualitätsdimensionen umfassen und sicherstellen, dass verlässliche Risikoinformationen eine solide Entscheidungsfindung unterstützen.

Unabhängige Validierung

77. Die ILAAP-Risikoquantifizierungsmethoden sollten einer regelmäßigen und unabhängigen internen³⁸ Validierung unterzogen werden, bei der die Grundsätze, die den jeweiligen für interne Modelle der Säule 1 festgelegten Standards zugrunde liegen, nach dem Proportionalitätsprinzip befolgt und die Wesentlichkeit der quantifizierten Risiken sowie die Komplexität der Risikoquantifizierungsmethoden berücksichtigt werden.
78. Je nach Größe und Komplexität der Institute können verschiedene organisatorische Lösungen gewählt werden, um die Unabhängigkeit zwischen

³⁷ Die Datenqualität umfasst beispielsweise die Vollständigkeit, Genauigkeit, Konsistenz, Aktualität, Eindeutigkeit, Gültigkeit und Rückverfolgbarkeit der Daten. Weitere Informationen hierzu sind im Entwurf des [Leitfadens der EZB für die gezielte Überprüfung interner Modelle \(TRIM-Leitfaden\)](#) vom Februar 2017 zu finden.

³⁸ „Intern“ bedeutet nicht, dass von dem Institut erwartet wird, dass es jede einzelne Validierungsmaßnahme selbst durchführt. Wie bei der „internen“ Revision ist dies eher ein Hinweis darauf, dass dieser Prozess in der Verantwortung des Instituts liegt.

der Entwicklung und der Validierung der Risikoquantifizierungsmethoden zu gewährleisten. Dabei sollten aber die den verschiedenen Verteidigungslinien zugrunde liegenden Konzepte befolgt werden, d. h. die unabhängige Validierung sollte nicht von der internen Revision durchgeführt werden.

79. Es wird erwartet, dass die Gesamtergebnisse des Validierungsprozesses der oberen Leitungsebene und dem Leitungsorgan gemeldet werden, dass sie in die regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Quantifizierungsmethoden einfließen und dass sie bei der Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung berücksichtigt werden.

Beispiel 6.1 Organisation der unabhängigen Validierung

Um die unabhängige und dem Proportionalitätsprinzip entsprechende Validierung der ILAAP-Risikoquantifizierungsmethoden sicherzustellen, sollten die Institute den Entwurf des Leitfadens der EZB zu internen Modellen – Kapitel General Topics in Betracht ziehen.

Je nach Art, Größe, Umfang und Komplexität ihrer Risiken können die Institute beispielsweise eine der drei folgenden Organisationsstrukturen verwenden, um die Unabhängigkeit der Validierungsfunktion vom Methodenentwicklungsprozess (d. h. der Ausgestaltung, Entwicklung, Implementierung und Überwachung der Risikoquantifizierungsmethoden) sicherzustellen:

- Trennung in zwei separate Organisationseinheiten, die an unterschiedliche Mitglieder der Geschäftsleitung berichten,
- Trennung in zwei separate Organisationseinheiten, die an dasselbe Mitglied der Geschäftsleitung berichten,
- verschiedene Personen in derselben Organisationseinheit.

Grundsatz 7 – Regelmäßige Stresstests sollen die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung unter adversen Bedingungen sicherstellen

- (i) Die EZB erwartet von den Instituten, dass sie einmal jährlich und – in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen – gegebenenfalls in kürzeren Abständen eine auf sie zugeschnittene eingehende Überprüfung ihrer Schwachstellen durchführen und dabei institutsweit alle wesentlichen Risiken erfassen, die sich aus ihrem Geschäftsmodell und ihrem operativen Umfeld unter makroökonomischen und finanziellen Stressbedingungen ergeben. Auf der Grundlage dieser Überprüfung sollten die Institute ein angemessenes Stresstestprogramm für die normative und die ökonomische Perspektive festlegen.

- (ii) Als Teil dieses Stresstestprogramms sollten die Institute adverse Szenarien definieren, die im Rahmen beider Perspektiven verwendet werden, und dabei andere von ihnen durchgeführte Stresstests berücksichtigen. Es wird erwartet, dass die Verwendung außergewöhnlicher, aber plausibler makroökonomischer Annahmen und die Konzentration auf zentrale Schwachstellen der Institute wesentliche Auswirkungen auf deren interne und regulatorische Liquiditätsposition haben. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Institute in proportionaler Weise reverse Stresstests durchführen.
- (iii) Die Institute sollten neue Bedrohungen, Schwachstellen und Veränderungen des Umfelds kontinuierlich überwachen und identifizieren, um mindestens vierteljährlich zu überprüfen, ob ihre Stresstest-Szenarien weiterhin angemessen sind, und sie andernfalls an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Auswirkungen der Szenarien sollten regelmäßig (z. B. vierteljährlich) aktualisiert werden. Bei wesentlichen Veränderungen sollten die Institute deren potenzielle Auswirkungen auf die Angemessenheit ihrer Liquiditätsausstattung im Jahresverlauf bewerten.

Festlegung des Stresstestprogramms

- 80. Das Stresstestprogramm sollte sowohl die normative als auch die ökonomische Perspektive abdecken. Es sollte verschiedene Zeiträume erfassen (die auch nur einen Geschäftstag betragen können) und nach Währung differenziert sein. Bei der Festlegung der internen Stressszenarien und Sensitivitäten sollten die Institute vielfältige Informationen zu historischen und hypothetischen Stressereignissen verwenden. Die Institute sind selbst dafür verantwortlich, Szenarien und Sensitivitäten in einer Weise festzulegen, die ihrer individuellen Situation am besten Rechnung trägt, und auf dieser Grundlage Liquiditätszuflüsse und -abflüsse sowie die jeweiligen Liquiditätswerte liquider Aktiva berechnen. Die normative Perspektive sollte im Stresstestprogramm dadurch abgedeckt werden, dass die Auswirkung des jeweiligen Stressereignisses auf die Entwicklung der prognostizierten aufsichtsrechtlichen Quoten (z. B. die LCR) im Einklang mit Textziffer 46 zu verschiedenen Zeitpunkten analysiert wird.
- 81. Es wird von den Instituten erwartet, dass sie bei der Festlegung von Stresstest-Szenarien ihren wesentlichen Anfälligkeiten Rechnung tragen. Dies soll unter Berücksichtigung ihres individuellen Geschäftsmodells, ihres Risikoprofils sowie der externen Bedingungen, mit denen sie konfrontiert sind, geschehen. Informationen aus anderen, vom Institut durchgeführten Stresstests – beispielsweise Sensitivitätsanalysen – sollten in die Szenarien mit einfließen, indem sie die wesentlichen Anfälligkeiten der Institute offenlegen.
- 82. Da sich die Übertragbarkeit von Liquidität in Stressperioden erheblich von derjenigen in normalen Zeiten unterscheiden kann, sollten Institute mit bedeutenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten die Übertragbarkeit von Liquidität innerhalb der Gruppe bewerten und dies im Stresstestprogramm

berücksichtigen. Sie sollten die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit weiterer Hindernisse für die Übertragbarkeit von Liquidität unter Stressbedingungen analysieren, insbesondere in Bezug auf Geschäfte außerhalb des Euroraums. Ferner sollten sie Abhilfe- und Notfallmaßnahmen für solche Szenarien ermitteln.

Schweregrad adverser Szenarien

83. Bei der Betrachtung des Basisszenarios sollten die Institute Entwicklungen zugrunde legen, die sie unter normalen Bedingungen erwarten. Dabei sind die Geschäftsstrategie und glaubwürdige Annahmen in Bezug auf Zuflüsse und Abflüsse, Risikoeintritt usw. zu berücksichtigen.
84. Bei den adversen Szenarien sollten die Institute außergewöhnliche, aber plausible Entwicklungen zugrunde legen, die gemessen an den Auswirkungen auf die Liquiditätsposition der Institute einen adäquaten Schweregrad aufweisen. Der Schweregrad sollte Entwicklungen entsprechen, die plausibel, aber aus Sicht der Institute so schwerwiegend sind wie Stressereignisse, die in einer Krisensituation auf den Märkten und im Hinblick auf die Faktoren oder Bereiche, die für die eine angemessene Liquiditätsausstattung des Instituts am wichtigsten sind, beobachtet werden könnten.
85. Die Bandbreite an adversen Szenarien sollte schwerwiegende wirtschaftliche Abschwünge, schwere Marktstörungen und finanzielle Schocks, relevante institutsspezifische Anfälligkeiten, die Abhängigkeit von wichtigen Refinanzierungsquellen und plausible Kombinationen dieser Aspekte angemessen abdecken.³⁹

Kohärenz versus Schwerpunktsetzung im Bereich der größten Anfälligkeiten

In Bezug auf Stresstests wird von den Instituten erwartet, dass sie bei der Definition plausibler adverser Szenarien den Schwerpunkt auf ihre größten Anfälligkeiten legen.

86. Die ICAAP- und ILAAP-Stresstests sollten ineinander einfließen, d. h. die zugrunde liegenden Annahmen, die Stresstestergebnisse und die projizierten Managementmaßnahmen sollten beiderseits berücksichtigt werden. Wenn also beispielsweise im ILAAP-Stresstest ein Stressereignis in Bezug auf die Creditspreads oder Ratings der Aktiva im Liquiditätspuffer getestet wird, so sollte die Auswirkung dessen auch im ICAAP Berücksichtigung finden und umgekehrt.

³⁹ Wie hoch die für ein Institut angemessene Anzahl von Szenarien ist, richtet sich unter anderem nach einem individuellen Risikoprofil. Es wird davon ausgegangen, dass in der Regel mehrere adverse Szenarien notwendig sind, um die unterschiedlichen plausiblen Risikokombinationen angemessen widerzuspiegeln.

Reverse Stresstests

87. Von den Instituten wird erwartet, dass sie zusätzlich zu Stresstestaktivitäten, mit denen die Auswirkungen bestimmter Annahmen auf ihre Liquiditätsposition beurteilt werden, reverse Stresstests durchführen. Diese Analysen starten mit der Identifizierung des vordefinierten Ergebnisses, wie etwa einem nicht mehr tragfähigen Geschäftsmodell.⁴⁰
88. Solche reversen Stresstests sollten verwendet werden, um die Vollständigkeit und Konservativität der im ILAAP getroffenen Annahmen zu hinterfragen. Reverse Stresstests sollten mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Je nach Wahrscheinlichkeit der daraus resultierenden Szenarien kann es unter Umständen notwendig sein, im ILAAP umgehend durch das Ergreifen oder die Vorbereitung von Managementmaßnahmen auf diese Szenarien zu reagieren, um einen Sanierungsfall abzuwenden, der bei Eintritt eines oder mehrerer der im ILAAP untersuchten reversen Stresstest-Szenarien Realität würde. Im ILAAP durchgeführte reverse Stresstests können zudem als Ausgangspunkt für die Entwicklung von Sanierungsplan-Szenarien betrachtet werden.⁴¹ Weitere Einzelheiten sind in den entsprechenden EBA-Leitlinien und Leitfäden des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zu finden.

Beispiel 7.1

Zusammenspiel zwischen ICAAP- und ILAAP-Stresstests

Die Institute sollten die potenziellen Auswirkungen relevanter Szenarien, einschließlich der Auswirkungen auf Kapital und Liquidität sowie potenzieller Rückkoppelungen, bewerten und dabei insbesondere Verluste berücksichtigen, die aus der Verwertung von Aktiva oder einem Anstieg der Refinanzierungskosten in Stressperioden resultieren.

Beispiel 7.2

Reverse Stresstests

Bei ihren reversen Stresstests bestimmen die Institute die Höhe der Einlagenabflüsse, die erforderlich sind, um ihre Liquiditätspuffer aufzuzehren und andere mögliche Refinanzierungsquellen zu erschöpfen, indem sie Annahmen zu Einlagenabflüssen und sonstigen Risikotreibern (z. B. Rating-Herabstufung des Instituts, Ausübung von Kündigungsoptionen bei Schuldtiteln des Instituts) festlegen. Das Ergebnis einer solchen Beurteilung ist in nachstehender Tabelle dargestellt. Diese enthält Abflussraten für drei verschiedene Szenarien.

⁴⁰ Siehe EBA-Leitlinien zu institutsinternen Stresstests (bislang unveröffentlicht); ein ähnlicher Wortlaut wurde bereits in die CEBS-Leitlinien 32 (2010) aufgenommen.

⁴¹ Wie in den EBA-Leitlinien über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) dargelegt, sollten diese Szenarien nur eine Situation „nahe einem Ausfall“ berücksichtigen, d. h. wenn sie dazu führen dürften, dass das Geschäftsmodell eines Instituts oder einer Gruppe nicht mehr tragfähig ist, sofern nicht erfolgreich Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Angenommene Einlagenabflüsse			
Privatkunden	49 %	7 %	10 %
Firmenkunden	33 %	63 %	60 %
Finanzinstitute	62 %	91 %	94 %
Sonstige Annahmen (nicht abschließend)			
Herabstufung	4 Stufen	4 Stufen	4 Stufen
Rückkauf von Schuldtiteln	0 %	15 %	15 %

Die Institute sollten ermitteln, mit welcher Wahrscheinlichkeit diese Szenarien eintreten und ob Abhilfemaßnahmen erforderlich sein könnten.

Beispiel 7.3 Kalibrierung adverser Szenarien

Adverse Szenarien tragen historischen Entwicklungen der Märkte und des Kundenverhaltens Rechnung, sind aber nicht auf die institutseigene Historie hinsichtlich Kundenverhalten und Marktzugang beschränkt. Ferner geht die Ausgestaltung der Szenarien des Instituts über historische Betrachtungen hinaus, vor allem wenn historische Daten verzerrt sind (beispielsweise durch Unterstützung aus dem öffentlichen Sektor). Dadurch wird die Genauigkeit der geschätzten Stressfaktoren für Zu- und Abflüsse und der Abschlüsse auf den geschätzten Wert liquider Aktiva eingeschränkt.

Diese adversen Szenarien können sowohl von einer Unternehmensfortführung ausgehen (Fortführung der normalen Geschäftstätigkeit, eingeschränkt mögliche Zuflüsse aus dem Kreditbestand, Liquiditätsbeschaffung hauptsächlich über marktfähige Vermögenswerte, Rückkauf eigener Schuldtitel zur Sicherung des künftigen Marktzugangs usw.) als auch von Situationen, in denen eine schwerwiegende Störung des Geschäftsmodells unvermeidbar ist (Einstellung des Vermögensaufbaus, Einstellung von Dividenden- und Bonuszahlungen, Verwendung aller refinanzierungsfähigen Sicherheiten zur Beschaffung von Liquidität einschließlich Refinanzierung über die Zentralbank, Nichtausübung von Kündigungsoptionen für eigene Schuldtitel oder Eigenkapitalinstrumente usw.).

3 Glossar

Adverses Szenario

Eine Kombination aus angenommenen ungünstigen Entwicklungen interner und externer Faktoren (einschließlich gesamtwirtschaftlicher und finanzieller Entwicklungen sowie schwerwiegender Marktstörungen), die herangezogen wird, um die Widerstandsfähigkeit der angemessenen Liquiditätsausstattung eines Instituts gegenüber potenziellen adversen Entwicklungen über einen mittleren Zeithorizont zu beurteilen. Die angenommenen Entwicklungen der internen und externen Faktoren sollten auf schlüssige Weise miteinander kombiniert werden; sie sollten zudem schwerwiegend, aber aus Sicht des betreffenden Instituts plausibel sein und die Risiken und Schwachstellen widerspiegeln, die als die wichtigsten Bedrohungen für das Institut angesehen werden.

Angemessenheit der Liquiditätsausstattung

Der Grad, zu dem Risiken des Instituts durch liquide Mittel abgedeckt sind. Der ILAAP soll sicherstellen, dass Institute aus ökonomischer und aus normativer Perspektive kontinuierlich über eine angemessene Liquiditätsausstattung verfügen. Der ILAAP trägt so mittelfristig zum Fortbestand des jeweiligen Instituts bei.

Basisszenario

Eine Kombination aus erwarteten Entwicklungen interner und externer Faktoren (einschließlich gesamtwirtschaftlicher und finanzieller Entwicklungen), die herangezogen wird, um die Auswirkungen dieser erwarteten Entwicklungen auf die angemessene Liquiditätsausstattung eines Instituts zu beurteilen. Das Basisszenario sollte mit der Basis der Geschäftspläne und des Budgets des Instituts in Einklang stehen.

Bruttoansatz bei der Risikoidentifizierung

„Bruttoansatz“ bedeutet, dass Risiken zunächst ohne Berücksichtigung spezifischer Maßnahmen zu deren Minderung identifiziert werden.

Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung

Eine förmliche Erklärung des Leitungsorgans, die seine Einschätzung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung des Instituts und die wichtigsten Gründe für diese Einschätzung enthält.

Erklärung zur Risikobereitschaft

Eine förmliche Erklärung, in der das Leitungsorgan seine Einschätzung zu den Risikobeträgen und -arten zum Ausdruck bringt, die das Institut zur Erfüllung seiner strategischen Ziele zu übernehmen bereit ist.

Finanzierungsquellen aus dem öffentlichen Sektor

Alle Finanzierungsquellen, die entweder direkt oder indirekt im öffentlichen Sektor angesiedelt sind, gemäß Anhang 1 der EBA-Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach Empfehlung A Absatz 4 ESRB/2012/2 (EBA/GL/2014/04).

ILAAP

Der interne Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung gemäß Artikel 86 CRD IV, der Folgendes vorsieht: "Damit die Institute stets über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, stellen die zuständigen Behörden sicher, dass die Institute solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme haben, mit denen sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene Auswahl von Zeiträumen, die auch nur einen Geschäftstag betragen können, ermitteln, messen, steuern und überwachen können."

ILAAP-Architektur

Die verschiedenen Elemente des ILAAP und ihr Zusammenspiel. Die ILAAP-Architektur soll sicherstellen, dass die verschiedenen ILAAP-Elemente kohärent zusammenpassen und dass der ILAAP als integraler Bestandteil in die Gesamtsteuerung eingebunden ist. Vom Institut wird erwartet, dass es als Teil der ILAAP-Dokumentation eine Beschreibung der ILAAP-Gesamtarchitektur unterhält, die erläutert, wie der ILAAP in die Steuerung eingebettet ist und wie die ILAAP-Ergebnisse im Institut genutzt werden.

ILAAP-Ergebnisse

Alle Informationen, die aus dem ILAAP resultieren und einen Mehrwert für die Entscheidungsfindung darstellen.

Interne Überprüfung und Validierung

Die interne Überprüfung umfasst ein breites Spektrum an Kontrollen, Bewertungen und Berichten, mit denen sichergestellt werden soll, dass die ILAAP-Strategien, -Prozesse und -Modelle solide, umfassend, wirksam und verhältnismäßig bleiben.

Die Validierung als Teil der internen Überprüfung beinhaltet Prozesse und Tätigkeiten zur Beurteilung, ob die Risikoquantifizierungsmethoden und Risikodaten des Instituts relevante Risikoaspekte angemessen erfassen. Die Validierung der Risikoquantifizierungsmethoden sollte in proportionaler Weise unabhängig und unter Beachtung der Grundsätze durchgeführt werden, die den jeweiligen für interne Modelle der Säule 1 festgelegten Standards zugrunde liegen.

Konzept für eine angemessene Liquiditätsausstattung aus ökonomischer Perspektive

Ein internes Konzept, das aus ökonomischer Perspektive sicherstellen soll, dass die finanziellen Ressourcen (die interne Liquidität) eines Instituts die Deckung seiner Risiken und erwarteten Abflüsse sowie die Fortführung seiner Geschäftstätigkeit ermöglichen.⁴²

Limitsystem

Ein dokumentiertes und hierarchisches System von Limiten, das im Einklang mit der Gesamtstrategie und Risikobereitschaft des Instituts festgelegt wurde, damit Risiken

⁴² Die Institute sind dafür verantwortlich, angemessene Risikoquantifizierungsmethoden zu implementieren. Es wird nicht generell erwartet, dass die Institute „ökonomische Liquiditätsmodelle“ verwenden, um die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung aus ökonomischer Perspektive sicherzustellen.

und Verluste im Einklang mit dem Konzept zur angemessenen Liquiditätsausstattung wirksam begrenzt werden können. Das Limitsystem sollte wirksame Grenzen für die Risikoübernahme beinhalten, z. B. für verschiedene Risikoarten, Geschäftsbereiche, Produkte und Unternehmen der Gruppe.

Managementmaßnahmen

Von der Geschäftsleitung getroffene Maßnahmen (z. B. Beschaffung von Refinanzierungsmitteln), um die Liquiditäts-/Refinanzierungsposition auf einem der Risikobereitschaft entsprechenden Niveau zu halten.⁴³

Managementpuffer

Ein Liquiditätsbetrag, der über den regulatorischen und aufsichtlichen Mindestwerten sowie dem internen Liquiditätsbedarf liegt und der es dem jeweiligen Institut ermöglicht, sein Geschäftsmodell nachhaltig zu betreiben und flexibel gegenüber etwaigen Geschäftschancen bleiben zu können, ohne seine angemessene Liquiditätsausstattung zu gefährden.

Mechanismus für die Kosten-Nutzen-Allokation

Ein Mechanismus für die Kosten-Nutzen-Allokation weist Liquiditätskosten, -vorteile und -risiken zu und ist Bestandteil der Strategien, Leitlinien, Prozesse und Systeme eines Instituts.

Mittlerer Zeithorizont

Ein Zeithorizont, der die nahe und mittlere Zukunft umfasst. Er sollte die Liquiditätsposition mindestens über das nächste Jahr und die Refinanzierungsposition mindestens über die nächsten drei Jahre umfassen.

Normative interne Perspektive

Eine mehrere Jahre umfassende ILAAP-Perspektive, in der Institute die Angemessenheit ihrer Liquiditätsausstattung steuern, indem sie sicherstellen, dass sie kontinuierlich alle liquiditätsbezogenen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen erfüllen sowie anderen internen und externen Liquiditätszwängen Rechnung tragen können.

Ökonomische interne Perspektive

Eine ILAAP-Sichtweise, in der das Institut die Angemessenheit seiner Liquiditätsausstattung steuert, indem es sicherstellt, dass seine Risiken und erwarteten Abflüsse hinreichend durch verfügbare interne Liquidität abgedeckt sind.

Proportionalität

Ein Grundsatz in Artikel 86 CRD IV, demzufolge der ILAAP angesichts der Komplexität, des Risikoprofils und des Tätigkeitsbereichs der Institute sowie der vom Leitungsorgan festgelegten Risikotoleranz verhältnismäßig sein muss.

Refinanzierungsplanung

Ein mehrdimensionales internes Verfahren, an dessen Ende ein

⁴³ Weitere Informationen sind Abschnitt 4.8.2 „Management actions“ der *EBA Draft Guidelines on institution's stress testing* (EBA/GL/2018/04) zu entnehmen.

Refinanzierungsplan steht, der eine mehrere Jahre umfassende Projektion der Refinanzierungsquellen des Instituts darstellt; in dieses Verfahren fließen das Basisszenario und die adversen Szenarien, die Strategien und die Geschäftspläne des Instituts ein. Die Beurteilung adverser Szenarien ist ein zentraler Bestandteil der Refinanzierungsplanung, hilft sie doch den Instituten, ihr operatives Geschäft auch in längeren Belastungsphasen fortzuführen.

Reverser Stresstest

Ein Stresstest, der mit der Identifizierung eines im Vorfeld festgelegten Ergebnisses (die Nichttragfähigkeit des Geschäftsmodells) beginnt und in der Folge Szenarien und Umstände untersucht, die zu diesem Ergebnis führen könnten.

Risikoidentifizierungsprozess

Ein regelmäßiger Prozess, den das Institut zur Identifizierung von Risiken anwendet, die für das Institut wesentlich sind oder sein könnten.

Risikoinventar

Eine Liste der identifizierten Risiken und ihrer Merkmale. Das Risikoinventar ist das Ergebnis des Risikoidentifizierungsprozesses.

Risikoquantifizierung

Der Prozess der Quantifizierung von identifizierten Risiken durch die Entwicklung und Verwendung von Methoden, anhand derer Risikogrößen bestimmt und die Risiken eines Instituts der verfügbaren Liquidität des Instituts gegenübergestellt werden.

Risikotaxonomie

Eine Kategorisierung verschiedener Risikoarten/-faktoren, die es dem Institut ermöglicht, Risiken anhand einer gemeinsamen Risiko-Nomenklatur und -Zuordnung konsistent zu bewerten, zu aggregieren und zu steuern.

Risikotoleranz

Die Risikoarten und deren Ausmaß, denen sich ein Institut zwar nicht absichtlich aussetzt, die es aber akzeptiert/toleriert.

Sanierungsplan

Ein gemäß Artikel 5 der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (BRRD) von einem Institut erstellter und unterhaltener Plan.⁴⁴

Wesentliches Risiko

Ein liquiditätsbezogenes Abwärtsrisiko, das basierend auf den internen Definitionen des Instituts wesentliche Auswirkungen auf ihr gesamtes Risikoprofil hat und somit die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung eines Instituts beeinträchtigen kann.

⁴⁴ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates und der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

Abkürzungsverzeichnis

AT1	Additional Tier 1 (ergänzendes Kernkapital)
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive (Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie)
CRD IV	Capital Requirements Directive (Eigenkapitalrichtlinie)
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EZB	Europäische Zentralbank
ESRB	European Systemic Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken)
FSB	Financial Stability Board (Finanzstabilitätsrat)
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung)
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (interner Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung)
LAS	Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsausstattung
LCP	Liquiditätsnotfallplan
LCR	Liquiditätsdeckungsquote
NCA	National Competent Authority (nationale zuständige Behörde)
RAF	Risk Appetite Framework (Rahmen für die Risikobereitschaft)
SI	Significant Institution (bedeutendes Institut)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process (aufsichtlicher Überprüfungs- und Bewertungsprozess)
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus)
TRIM	Targeted Review of Internal Models (gezielte Überprüfung interner Modelle)

© Europäische Zentralbank, 2018

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland
Telefon +49 69 1344 0
Internet www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.